

**geänderter Beschlussvorschlag:**

*In die Baumschutzsatzung soll sinngemäß eingearbeitet werden:*

1. Ein- und Zweifamilienhausgrundstücke sind bis zu einer **noch festzulegenden** Größe von **max. 500 qm** von den Regelungen der Baumschutzsatzung auszunehmen.
  2. Der Punkt 1 gilt entsprechend für Bauvorhaben von Ein- und Zweifamilienhäusern nach erfolgter Baugenehmigung.
- 

**Anmerkung:**

Der ursprüngliche Beschlussvorschlag lautete:

*In die Baumschutzsatzung soll sinngemäß eingearbeitet werden:*

1. Ein- und Zweifamilienhausgrundstücke sind bis zu einer Größe von 500 qm von den Regelungen der Baumschutzsatzung auszunehmen.
2. Bei Ein- und Zweifamilienhausgrundstücken mit einer Größe über 500 qm kann eine zusammenhängende Fläche von 500 qm, in welcher sich das Wohnhaus befinden muss, von den Regelungen der Baumschutzsatzung ausgenommen werden. Dies ist vom Grundstückseigentümer mit genauer Angabe der Fläche zu beantragen.
3. Die Punkte 1 und 2 gelten entsprechend für Bauvorhaben von Ein- und Zweifamilienhäusern nach erfolgter Baugenehmigung.